

Advent, Advent ein Lichtlein brennt...



Schon in vorchristlichen Jahren war die Vorweihnachtszeit eine Zeit des Fastens, die vom Ende November bis Weihnachten dauerte und während der man nur bestimmte Speisen wie Lebkuchen zu sich nahm. Am 25. Dezember wurde nach der germanischen Tradition das Julfest der Wintersonnenwende gefeiert. Grüne Pflanzendekorationen mit Tannenzweigen im Haus gedachten der Fruchtbarkeit und sollten den Sommer beschwören. Zugleich ruhten in dieser Zeit die Waffen, Zwistigkeiten sollten beigelegt werden.

Das uralte Brauchtum wirkt trotz christlicher Vereinnahmung fort. In ihm symbolisieren sich der Rückbezug auf Bescheidenheit, Wünsche nach Frieden und die Hoffnung auf künftigen Wohlstand durch reichere Ernten. Immer noch aktuelle Wünsche, die in der heutigen Erinnerungs- und Festkultur kaum ihren Niederschlag findet. Thomas Schmidt wirft sein Licht auf die Paralympics, in der wie in der allgemeinen kommerzialisierten Sportwelt auch unter Behinderten Körperkult und Leistungsfähigkeit immer mehr an Boden gewinnt. Den Erfolgreichen winken Sponsorengelder und lukrative Werbeträger. Sie erfüllen als Ikonen der Allmacht des Marktes ihre Pflicht und stehen im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Die anderen werden in das Dunkel der Geschichte zurückgestossen (► S. 4).

Das Licht und Dunkel thematisiert auch Volker van der Locht in seinem Artikel zum Protesttag der Behinderten. Hinter der scheinbar positiven Selbstdarstellung der InitiatorInnen, verbirgt sich eine bloss rechtsförmige Teilhabe Behinderter an der Gesellschaft. Da erinnern manche vergessenen Hoffnungen an den Revolutionstag des 9. Novembers stärker an die umfangreicheren vorchristlichen Wünsche der Germanen eines Lebens in Frieden, Freiheit und Wohlstand (► S. 2).

Jenseits offizieller Scheinwerfer richtet Martina Puschke ihr Adventslichtlein auf die alle Jahre wiederkehrende Diskussion über den § 218 (► S. 1). Und auf Seite ► 5 entzünden wir ein Kerzlein, um meist im Schatten stehende Menschen in Erinnerung zu bringen. Das kommende Jahr steht im Zeichen des Gedenkens an den Nationalsozialismus. Deshalb weisen wir auf einen Aufruf des Bundes der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten hin, die behinderten NS-Opfer zu unterstützen.

Diese Ausgabe ist unser Beitrag für den Gabentisch unserer Leserinnen und Leser. Wir hoffen damit einige erleuchtende Erlebnisse auszulösen und wünschen Frohes Fest.

Für die Redaktion

VOLKER VAN DER LOCHT

§ 218

Alle Jahre wieder

... wird quer durch alle Fraktionen über die Vermeidung von sogenannten Spätabbrüchen diskutiert. Doch auch im Herbst 2008 scheint zwischen den Anträgen von CDU/CSU und SPD keine Einigung herbeizuführen sein.

Dabei ist allen Beteiligten klar, dass späte Abbrüche nach der 20. oder sogar nach der 22. Schwangerschaftswoche – korrekt sind es eingeleitete Frühgeburten – aus ethischer Sicht äusserst problematisch sind. Spätestens seit der ungewollten Geburt von Tim im Jahr 1997 (bekannt geworden als „Oldenburger Baby“) denken viele darüber nach, wie eine Lösung für das Problem der „Spätabtreibung“ überlebensfähiger Föten aussehen kann. Denn Tim sollte in der 25. Schwangerschaftswoche „abgetrieben“ werden und kam ungewollt lebend zur Welt. Eine praktische Konsequenz nach der Geburt von Tim besteht in dem Totspritzen von Föten im Mutterleib vor Einleiten der Frühgeburt.

Ein Ringen um die Lösung des Problems wirft viele Fragen auf. Müssen sich Frauen vor der eingeleiteten Frühgeburt beraten lassen? Muss festgelegt werden, wie lange die schwangere Frau nach der Beratung nachdenken muss, bevor sie sich entscheidet? Muss der § 218 geändert werden? Muss die Mutterschaftsrichtlinie geändert werden? Müssen die Bedingungen für behinderte Kinder und ihre Familien verbessert werden? Um diese Fragen kreisen die Anträge von CDU/CSU und SPD hauptsächlich.

Ein Blick in die USA zeigt, dass wir vom § 218 schön die Finger lassen sollten. Über den Umweg der Verhinderung von „Spätabbrü-

Gedenktag?!

10 Jahre europäischer Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Ende November 2008 nahm die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Karin Evers-Meyer, über 36.000 Unterschriften für eine umgehende Ratifizierung der UN-Konvention zum Schutz behinderter Menschen entgegen. Gesammelt wurden die Unterschriften hauptsächlich am 5. Mai des Jahres während des „Europäischen Protesttages zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“.

Bei genauerem Hinsehen sind die erzielten Ergebnisse der Unterschriftensammlung doch eher bescheiden. Nach Aussage des Statistischen Bundesamtes lebten Ende 2006 etwas über 82 Millionen Menschen in der Bundesrepublik. Nach einer Erhebung des gleichen Amtes befanden sich 2003 etwa 6,6 Millionen Menschen mit Behinderung in diesem Land. Das entspricht einem Anteil von acht Prozent an der Gesamtbevölkerung. Daran gemessen sind 36.000 Unterschriften recht gering, zumal hier auch beteiligte nichtbehinderte UnterstützerInnen einbezogen sind.

Nun erwartet niemand, dass durch eine solche Unterschriftenaktion alle Betroffenen erreicht werden. Angesichts der dünnen Zahlen der Statistik, die durchaus interpretierbar sind, wären aber 100.000 Unterschriften nicht zu wenig gewesen. Dass über 100 Organisationen der Behinderten(selbst-)hilfe sich an 350 öffentlichen Aktionen und Informationsveranstaltungen beteiligten, trägt über die Tatsache hinweg, dass die Gleichstellung behinderter Menschen keine flächendeckende Resonanz in der Öffentlichkeit der Bundesrepublik findet.

Dennoch sollten wir nicht vergessen: Die Begeisterung der AktivistInnen bei der Durchführung von Veranstaltungen oder Demonstrationen ist real, zumal der diesjährige 5. Mai etwas besonderes war. Zum zehnten Mal jährte sich dieser Tag – Ein Jubiläum, ein Tag zum Jubilieren also!?

Jubiläumstage sind Festtage mit religiösem oder weltlichem Hintergrund. Manche dieser Ereignisse werden gar in gesetzlich festgelegten arbeitsfreien Tagen begangen, und es war und ist politisch umstritten, was als Feiertag zu gelten hat. Manchen LeserInnen sind sicher noch die Auseinandersetzungen nach der Wiedervereinigung erinnerlich. Welcher Tag soll den Deutschen als nationaler Gedenktag dienen? Statt des 3. Oktobers war seinerzeit auch einmal der 9. November im Gespräch. An diesem Tag wurde 1989 die Mauer geöffnet.

Schon einmal gab es den Versuch, einen Feiertag zu diesem Datum zu machen. Am 22. Oktober 1921 verabschiedete die Volksfrontregierung in Thüringen, gestützt auf die Landtagsmehrheit der Fraktionen von SPD und KPD; das „Notgesetz, betreffend des Reformationsfestes als gesetzlicher Feiertag“. Mit diesem Gesetz wurde der evangelische Reformationstag (31. Oktober) als gesetzlicher Feiertag aufgehoben. Drei Tage später, am 25. Oktober 1921, beschloss die Regierung das „Notgesetz über die Erklärung des 9. Novembers zum gesetzlichen Feiertag“. Der einzige Paragraph lautete: „Der 9. November ist ein gesetzlicher Feiertag. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.“

Die thüringischen Regierungs- und LandtagsvertreterInnen sahen sich in der Tradition der revolutionären Arbeiterschaft, und sie wollten nicht nur die Revolution vom 9. November 1918 ehren, als der Kaiser gestürzt und die Republik ausgerufen wurde. Sie

wollten auch der Menschen gedenken, die in den Auseinandersetzungen mit kaisertreuen und rechtsradikalen Soldaten für eine andere Gesellschaft zu Tode gekommen waren. Es kam nicht dazu. Auf Befehl der Regierung in Berlin marschierten Reichswehrtruppen in Thüringen ein, stürzten die Regierung und verfolgten viele ihrer Anhänger.

Die damaligen Feiertagsbefürworter konnten sich noch positiv auf den Novembertag beziehen. Die andere Seite dieses Gedenktages wurde durch die Nationalsozialisten besetzt. 1923, zwei Jahre nach dem thüringischen Regierungsbeschluss, marschierte Adolf Hitler am 9. November mit mehreren Tausenden Anhängern seiner NSDAP zur Feldherrnhalle in der Münchner Innenstadt. Er wollte, wie zuvor Mussolini mit seinem Marsch auf Rom, mit dieser Demonstration die Macht zunächst in Bayern übernehmen. Fünfzehn Jahre später, 1938, folgte die Reichspogromnacht. Auf dem Weg in die Vernichtung war dieser Tag ein tief einschneidendes Ereignis für die jüdische Bevölkerung in Deutschland.

Die Besetzung des 9. Novembers mit nationalsozialistischen Inhalten ist sicher ein berechtigter Grund, ihn heute nicht zu einem offiziellen Feiertag zu erheben. Aber es liesse sich trefflich darüber streiten, ob sich der Tag nicht gerade wegen seiner Widersprüche zum Gedenken eignet.

Wesentlicher ist jedoch der Kontext, die einen Tag zu einem Feiertag erheben. Denn die Vorgänge im Umfeld des 9. Novembers zeigen, dass es von realer politischer und gesellschaftlicher Macht abhängt, ob eine derartige Aufwertung erfolgt. Dass der 5. Mai als Protesttag der Behinderten kein gesetzlicher Feiertag ist, sagt also sehr wohl etwas über die geringe Bedeutung behindertenpolitischer Themen in der Bundes-

republik aus, müssten doch die Vertreter in den politischen Entscheidungsgremien einen Beschluss über eine solche Regelung fassen.

Menschen mit Behinderung befinden sich dabei in altvertrauter Gesellschaft. Auch der internationale Frauentag (8. März) wird, meist nach der Arbeit, in den einschlägigen Kreisen gefeiert. Gleiches gilt für den 28. Juni, dem Christopher Street Day der Schwulen und Lesben, der daran erinnert, wie es 1969 im New Yorker Stadtteil Greenwich Village zu tagelangen Strassenschlachten kam, weil sich homosexuelle Frauen und Männer gegen gewalttätige Razzien der Polizei in ihren Treffpunkten wehrten. Die Berichterstattung über die heutigen Aktionen zu diesem denkwürdigen (Arbeits-)Tag lässt den sozialen Hintergrund vermissen. Interessant ist meist nur die phantastische Aufmachung demonstrierender Lesben und Schwulen. Nicht umsonst werden bei den ganzen Diskussionen um Antidiskriminierung und Gleichbehandlung der letzten Jahre immer die gleichen „Rand“-Gruppen erwähnt deren Interessen noch längst keine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit sind: Frauen, Homosexuelle, Behinderte...

Ein weiteres Problem des „Protesttages“ 5. Mai ist die inhaltliche Ausrichtung. Stolz wird in den Darstellungen zu den Protesten darauf hingewiesen, dass das Benachteiligungsverbot im Grundgesetz und die Gleichstellungsgesetze ein Ergebnis der Proteste war. Gleichheit reduziert sich auf Angleichung durch Recht. Erinnert sei an den französischen Philosophen Michel Foucault, der meinte: „wenn ich Recht sage, dann meine ich nicht nur das Gesetz, sondern die Gesamtheit der Apparate, Institutionen, Reglementierungen, die das Recht zur Anwendung bringen“.

Muss er/sie nicht behindert sein, um den Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen zu können? Welcher Arzt, Psychologe diagnostiziert die Behinderung? Welches Amt, welche Versicherung entscheidet über die Gewährung einer Ausgleichsleistung? Welcher Richter wird angerufen, wenn eine



Europäischer Protesttag a la 2008: dieGesellschafter postulieren die barrierefreie Zugänglichkeit.

Leistung nicht gewährt wird? Vertieft sich nicht in letzter Konsequenz die Kluft zwischen Menschen mit und ohne Behinderung durch die rechtsförmige Beschreibung von Behinderung und Ausgleichsleistung?

„Rechtssysteme und Rechtsprechung“, so Foucault, „sind die permanenten Zwischenglieder von Herrschaftsverhältnissen und vielförmiger Unterwerfungstechniken.“ Dieser Gedanke sollte uns zu einer Überprüfung der Grundsätze für Aktionen während des 5. Mai's herausfordern zu einer Vorstellung, in der Behinderung keine Rolle spielt, um gesellschaftliche Anerkennung zu bekommen. Vielleicht kann uns die Initiative für einen Gedenktag zum 9. November in Thüringen mehr vermitteln als allein die Tatsache einer weitgehend vergessenen historischen Episode. Denn die beabsichtigte gesetzliche Absicherung des Tages bildete nur den äusseren Rahmen. Viele Menschen damals glaubten an die Verwirklichung einer anderen sozialen und gerechten Gesell-

schaft jenseits blosser Rechtsnormen. Diese Vorstellungen waren sicher in vielerlei Hinsicht diffus, aber sie waren offen für soziale Phantasien. Und Phantasie fehlt uns heute, jenseits des Rechts eine umfassende Idee einer „behindertengerechten“ Gesellschaft zu entwickeln. Dann gäbe es vielleicht mal wirklich was zu feiern – am 5. Mai.

VOLKER VAN DER LOCHT, ESSEN

WER SCHREIBT?

newsletterBehindertenpolitik

Jörg Fretter
Friedensplatz 6
35037 Marburg
Tel. 0 64 21 / 2 50 29
E-Mail: newsletter@joergfretter.de

NS-„Euthanasie“ ist Völkermord

Zur Erklärung des „Bundes der ‚Euthanasie‘-Geschädigten und Zwangssterilisierten“

Die Zeit des Gedenkens an die Verbrechen des Nationalsozialismus hat begonnen. Das Erinnern an die siebzigste Wiederkehr der Reichspogromnacht am 9. November liegt gerade hinter uns. Es folgt im kommenden Jahr der 27. Januar. An diesem Tag im Jahr 1945 wurde das Konzentrationslager Auschwitz von sowjetischen Truppen befreit. Auschwitz steht in der hiesigen Erinnerungskultur als Symbol für den Völkermord oder Genozid der europäischen Juden.

Ein vergleichbares Gedenken für die Opfer der „Euthanasie“ und der Zwangssterilisationen gibt es in der Bundesrepublik nicht, obwohl diese Verbrechen dem Judenmord vorausgingen. Robert Jay Lifton beschreibt in seinem Buch „Ärzte im Dritten Reich“, dass die Vision von nationaler Stärke und Gesundheit „die wichtigste Grundlage für

die selbsterteilte ‚Vollmacht‘ ... zur Durchführung des Genozids“ sei. „Diese ‚Vollmacht‘“ – so Lifton – „wird nun aus einer Konzeption abgeleitet, die die vollständige Vernichtung des ausgewählten Opferkollektivs mit einer kräftigenden Neubelebung des eigenen Volkes und der eigenen Rasse verbindet. Diese Vorstellung von einer totalen Neubelebung fand ihre Anwendung sowohl im Genozid selbst wie auch in dessen Vorstufen. Eine solche Vorstufe geht dem eigentlichen Genozid in der Regel als eine Art Generalprobe, als ‚kleiner Genozid‘ voraus. Bei den Nazis erfüllten das ‚Euthanasie‘-Projekt und die medizinischen Tötungen diese Rolle. Am kleinen Genozid entwickelte man dann die Technologie (Giftgas), die Personalstruktur (medizinische Einheiten) und die Institutionen (Tötungszentren) für den grossen Genozid.“ (S. 581)

Robert Lifton stellt die ermordeten Kranken und Behinderten an die Seite der Opfer des Holocaust. Die Redaktion schliesst sich seiner Meinung an. Dass die politisch Verantwortlichen trotz Anerkennung des Sterilisationsgesetzes als NS-Unrecht bis heute den „Euthanasie“-Betroffenen die symbolische und materielle Gleichstellung mit den jüdischen Opfern verweigert, lässt daran zweifeln, ob sie den inhaltlichen Kern der NS-Verbrechen verstanden haben.

Nachdrücklich möchten wir daher die Leserinnen und Leser dazu aufrufen, die Erklärung des „Bundes der ‚Euthanasie‘-Geschädigten und Zwangssterilisierten“ zu unterstützen und möglichst zu verbreiten.

Wem es möglich ist, sei auch aufgerufen den Bund finanziell zu unterstützen.

Leibesübungen

„Quantensprung in der Teilhabe“?

Vom 6. bis zum 17. September 2008 erlebte die emanzipatorische und teilhabeorientierte Behindertenbewegung einen „Quantensprung“, so jedenfalls der linke Bundestagsabgeordnete und Rollstuhlfahrer Ilja Seifert.

Anlass für derartigen Jubel boten die Paralympics in Beijing, die der Politiker als Mitglied einer Beobachterdelegation aus nächster Nähe mitverfolgen konnte.

Ilja Seiferts Begeisterung über die neue Qualität der sportlichen Leistungen und ihrer medialen Vermarktung wird vermutlich von Vielen auch in der unabhängigen Krüppelszene geteilt. Schliesslich ist es tatsächlich ein realer Fortschritt, wenn das öf-

fentlich-rechtliche Fernsehen innerhalb von 14 Tagen insgesamt rund 100 Stunden, und damit ein Vielfaches vergangener Spiele, über sportliche Wettbewerbe von Behinderten berichtet. Und auch die Qualität der Berichterstattung war meistens zumindest vom Bemühen bestimmt, die Athleten selbst zu Wort kommen zu lassen, ohne – wie bis dahin üblich – die Leistungen und Aussagen

der Sportler sogleich von nichtbehinderten „Experten“ kommentieren und einordnen zu lassen. Auch ist es sicherlich begrüssenswert, wenn bei einer derartigen Leistungsschau der politischen und gesellschaftlichen Systeme (zu der sich eben auch die Paralympics zunehmend entwickeln) nicht nur mit Chemikalien vollgepumpte Spitzensportler als Erfolgsmasstab dienen, sondern auch ein Bereich, der gemeinhin noch als „Breitensport“ gilt.

Ist also der „Quantensprung in der Teilhabe“, den Ilja Seifert zu erkennen glaubt, tatsächlich Grund zu uneingeschränkter Freude? Ich meine nein, da der Sport (auch dort, wo er ganz harmlos als „Breitensport“



Fortsetzung auf Seite 6

Zwangssterilisierte und „Euthanasie“ – Geschädigte als Verfolgte der NS-Rassenpolitik endlich entschädigen

14. Juli 2008 – 75 Jahre der Verabschiedung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) – 1. Januar 2009 – 75 Jahre des Inkrafttretens des GzVeN

Im Mai 2007 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, das am 14. Juli 1933 vom Reichstag beschlossene „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, auf dessen Grundlage mehr als 350.000 Menschen zwangssterilisiert wurden und das zu den „Euthanasie“-Morden hinführte, verstosse gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Es sei deshalb nicht Teil der bundesdeutschen Rechtsordnung geworden. Der Bund der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten (BEZ), der eine Nichtigkeitserklärung des Gesetzes gefordert hatte, begrüsst diesen Beschluss, weil damit der ns-spezifische Unrechtscharakter des „Erbgesundheitsgesetzes“ offiziell festgestellt wird.

Allerdings bleibt ein Widerspruch. Denn Bundestag, Justiz und zuständige Ämter haben über Jahrzehnte keinen Zweifel daran gelassen, dass ihrer Ansicht nach in diesem Gesetz und den hierauf gründenden Verletzungen körperlicher Unversehrtheit und menschlicher Würde kein Unrecht, ein ns-spezifisches schon gar nicht, zum Ausdruck komme, und entsprechend gehandelt. Folglich wurden die Betroffenen neben anderen fortgeführten Diskriminierungen und Herabsetzungen auch von Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz ausgeschlossen. Die Anerkennung des „Erbgesundheitsgesetzes“ durch Bundestag und Rechtsprechung ging sogar so weit, dass im Entschädigungsgesetz von 1953 gerade diejenigen Anspruch auf den ersten prinzipiell eingeräumten, faktisch völlig bedeutungslosen Härteausgleich (urspr.: Zahlung) hatten, denen gegenüber bei der Zwangssterilisierung (urspr.: im Zwangssterilisierungsverfahren) die Vorschriften des Gesetzes

verletzt worden waren, weil kein Urteil der Erbgesundheitsgerichte vorlag. Einhergehend mit dem „Irrtum“ über die Rechtslage entwickelte sich also eine entsprechende gesellschaftliche Praxis. So waren 1961 Beratungen über die Entschädigung von Zwangssterilisierten im Bundestagsausschuss für Wiedergutmachung sogar mit der Forderung nach neuen Sterilisierungsprogrammen – „Jedes Kulturvolk braucht eine Eugenik, im Atomzeitalter mehr denn je“ (Prof. Dr. Dr. h.c. Nachtsheim) – verbunden. Die Fortführung nationalsozialistischen Unrechts nach 1945 kann deshalb nicht allein mit einem formalen Beschluss zur Rechtsgeltung des „Erbgesundheitsgesetzes“ aufgehoben werden.

In der heutigen Zeit von Gentechnikvisionen und neuen Euthanasie-Debatten ist es vielmehr eine elementare Voraussetzung, mit diesen Denk- und Handlungsmustern umfassend zu brechen, wenn nicht geschichtlich Ungeklärtes den gesellschaftlichen Entscheidungsprozess weiterhin beeinflussen soll. Dass hierauf absoluter Nachdruck gelegt wird, gehört zum elementaren Eigeninteresse dieser Gesellschaft.

Zentrale Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Einsetzung der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten in die Rechte, die ihnen wegen der faktischen Fortdauer nationalsozialistischen Rechtsverständnisses und entsprechender ideologischer Dispositionen vorenthalten wurden. Denn es handelt sich mittlerweile um ein doppeltes Unrecht – um eine „zweite Schuld“ –, weil das Unrecht 1945 nicht



endete und fast alle Verfolgten mittlerweile gestorben sind, ohne dass ihnen Recht und Beistand widerfuhr. Ihre Angehörigen, die unter der Fortdauer des Unrechts zu leiden hatten, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Wahrnehmung der Pflicht, wenigstens gegenüber den vereinzelt Überlebenden alles zu tun, was ihnen ein Leben lang nicht zuletzt aufgrund des eigenen Wirkens vorenthalten wurde, ist für den Bundestag eine späte Chance der Selbstkorrektur.

Im Sommer 2008

Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V.

Schorenstrasse 12, 32756 Detmold
Tel. 0 52 31-5 82 02, Fax 0 52 31-30 04 49
eMail: bez.dt@t-online.de

Bankverbindung:
Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30)
Konto-Nr.: 1 008 176

daherkommt) schon lange untrennbarer Bestandteil eines Komplexes aus politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Interessen ist, der sich die aktiv vorangetriebene Aufwertung und Anerkennung der vormals „Unproduktiven“ teuer bezahlen lässt. Worin dieser Preis besteht, lässt sich möglicherweise noch gar nicht genau sagen. Was sich jetzt schon sagen lässt, ist, dass der Sport – weil er menschliche Grundbedürfnisse nach Bewegung, nach dem Gefühl von Freiheit, nach selbstbestimmter Aktivität und, ja auch nach Leistungsvergleich bedient – ein idealer Hebel ist, um das Denken und Fühlen der Menschen in eine sozial erwünschte Richtung zu lenken. Dies gilt erst recht für eine Personengruppe, der diese Bedürfnisse lange genug abgesprochen wurden und die für die Aussicht, auch endlich anerkannt zu werden und dabei sein zu dürfen, einiges in Kauf nimmt – vielleicht mehr als ein durchschnittlicher Bundesbürger.

Die vergangenen Paralympics liefern Hinweise, worauf wir uns in Zukunft einzustellen haben. Da sind zunächst die Entwicklungen, wie sie den Sport allgemein und vor allem die Olympischen Spiele in den letzten Jahrzehnten kennzeichnen: Von inszenierten nationalen Gefühlsaufwallungen über die schrankenlose Kommerzialisierung bis hin zu einer geradezu religiösen Vergötterung des Konkurrenzprinzips. Alles was zählt, ist deine Leistung, die sich ausschliesslich danach bemisst, dass du deinen Konkurrenten um eine Hundertstelsekunde oder zwei Millimeter hinter dir lässt; aber diese Leistung kannst du nur erbringen, wenn deine Nation „wie ein Mann“ hinter dir steht, und vor allem wenn du das richtige Schuhwerk von Nike, Adidas, oder wie auch immer der Sponsor heisst, trägst.

Das Prinzip kommt einem bekannt vor: Der Einzelne ist nichts, auch wenn er die Leistung zu erbringen hat; der Star ist die Nation und zunehmend der Ausrüster, der die Leistung ja finanziert und damit erst eigentlich ermöglicht. So wird der einzelne Sportler zwar von seiner Nation und seinem Sponsor geliebt, aber nur auf Widerruf, solange er



seine „patriotische Pflicht“ erfüllt und Gold holt, seine Markenausstattung richtig in die Kamera hält und selbst die dümmsten Reporterfragen artig-nichtssagend beantwortet. Doch wehe, er beginnt sich zu fragen, ob es ihm denn gut tut, sein Leben der totalen Kontrolle durch die Medizinabteilungen der Pharmakonzerne zu unterwerfen und auf Kommando immer neue Rekorde zu produzieren, oder gar das sorgfältig inszenierte Spektakel öffentlich in Frage zu stellen: Dann wird er ebenso schnell und gnadenlos wieder verstossen, wie er zu Everybody's Darling wurde.

Das alles ist nicht wirklich neu; neu ist lediglich, dass nun plötzlich auch behinderte Sportler aus ihrer Zuschauerrolle herausgeholt werden und für die Nation Edelmetall holen, fröhlich lächelnd ihre Markenturnschuhe schwenken (sofern geeignete Körperteile vorhanden) und in die Kamera sagen dürfen, wie glücklich, stolz und – natürlich – dankbar sie darüber sind.

Dass die Paralympics beim Versuch, auch unter körperbehinderten Menschen das absolute Konkurrenzprinzip zu etablieren, manchmal zu leicht absurden Verrenkungen gezwungen sind (wenn z.B. Schwimmer aufgrund unterschiedlicher „Schadens-

klassen“ nicht etwa gegen den Nebenmann antreten, sondern gegen andere Athleten, deren Wettkampferst am nächsten Tag stattfindet), vermag den schönen Schein nicht nachhaltig zu trüben. Das Signal ist: Diese Behinderten sind, wenn sie sich nur genug anstrengen, für den kapitalistischen Konkurrenzkampf gerüstet und brauchen – ausser einiger Korrekturen im Regelwerk – keine Sonderbehandlung. Insofern mag man tatsächlich von einem „Quantensprung in der Teilhabe“ sprechen, solange nicht danach gefragt wird, an was man denn da teilhaben möchte (oder: teilhaben soll).

Es gibt aber noch eine zweite Botschaft, die durch die Paralympics verbreitet wird, und die zielt nicht nur, aber auch und vor allem auf das Selbstverständnis von behinderten Menschen ab. Mit dem Leistungssport sind Körperkult und Jugendwahn in der behinderten Community angekommen und mit ihnen die Ideologie vom Körper als Rohstoff, den es zu veredeln gilt. Die Lebensaufgabe ist es nicht mehr, in und mit dem eigenen Körper, mit all seinen Schwächen und Macken, leben zu lernen, sondern diesen Körper zu perfektionieren, „etwas aus sich zu machen“. So gesehen haben die Sprinter-Beinprothesen aus Karbonfedern von Oscar Pistorius, südafrikanischer Superstar der Paralympics in Beijing und inzwischen Werbemillionär, und die Silikonbrüste trendbewusster junger Frauen etwas gemeinsam: den Versuch, alles auszumerzen, was an Schwäche oder Vergänglichkeit erinnert.

Dieser Oscar Pistorius, auch bekannt als „schnellster Mann ohne Beine“, war es auch, der sich anschickte, die Grenzen zwischen allgemeinem Leistungssport und Behindertensport endgültig aufzuheben, als er seine Teilnahme an den Olympischen Spielen (der Nichtbehinderten!) durchsetzen wollte. Zwar wurde sein Ansinnen dieses Mal noch abgelehnt, aber es dürfte trotzdem in die Zukunft weisen, als schrankenloser Wettkampf Aller gegen Alle.

Diese Vision wird so manchem Vordenker der Leistungskrüppelei das Herz höher

Zwischen „Verherrlichung der Mutterschaft“ und „Euthanasie“

Zur Verabschiedung des Hebammengesetzes am 21. Dezember 1938

Zu Beginn des Jahres 1934 äusserte sich Leonardo Conti mit folgenden Worten über den Beruf der Hebamme:

„Notwendig ist es, dass dieser ursprünglichste, edelste und wichtigste Frauenberuf nicht mehr mit Geringschätzung oder einem sonderbaren Lächeln behandelt wird, das zur Einstellung gegenüber der Mutterschaft im marxistischen Staate wohlpasste, nicht aber zur Verherrlichung der Mutterschaft im nationalsozialistischen Staate. Notwendig ist, dass eine gesetzliche Regelung dafür sorgt, dass die Hebamme ihre grossen Aufgaben erfüllen kann...“

Conti war Ministerialrat in der Gesundheitsabteilung des Preussischen Innenministeriums und damit auch zuständig für „Gesundheitsberufe“ wie die Hebamme. Er wusste, wovon er redete. Er war der Sohn der Reichshebammenführerin Nanna Conti. Nanna Conti hatte als alleinerziehende Mutter und frei praktizierende Geburtshelferin ihre beiden Söhne vor 1933 erzogen (siehe newsletter Nr. 17/2004, S. 4). Von daher sprechen aus seinen Worten kindliche Wahrnehmungen über die Schwierigkeiten des Berufs seiner Mutter.

Und tatsächlich war mit der Verabschiedung des Hebammengesetzes im Dezember 1938 eine erhebliche Aufwertung des Berufs verbunden. Das galt schon allein durch ihre verbindliche Einbeziehung in die Geburtshilfe. Laut § 1 hatte jede Schwangere einen Anspruch auf Hebammenhilfe bei freier Hebammenpflicht. Darüber hinaus hatten alle Beschäftigten in der Geburtshilfe dafür zu sorgen, dass immer eine Hebamme bei einer Entbindung zugezogen wurde. Das galt auch für Ärzte, die den nicht studierten Geburtshelferinnen übergeordnet waren. Bei Zuwiderhandlungen konnten

sie vor den ärztlichen Standesgerichten zur Verantwortung gezogen werden.

Eine Aufwertung erfolgte ebenso durch die Ausweitung des Tätigkeitsfeldes. Neben der unmittelbaren Hilfe bei der Geburt sollte sich die Hebamme in der Schwangerenberatung, Wöchnerinnenpflege sowie Säuglings- und Kleinkinderfürsorge betätigen. Eine erfolgreiche Abschlussprüfung mit staatlicher Anerkennung nach § 6 des Gesetzes garantierte die Qualität ihrer Profession. Heute hiesse das Qualitätssicherung im Gesundheitswesen.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Hebamme als exklusiver Frauenberuf damals keine Selbstverständlichkeit war. So wurden noch 1933 im Land Baden rund 300 Badenser ohne Medizinstudium bei Entbindungen zugezogen. Entgegen dieser Praxis wurde in § 4 Absatz 1 des Hebammengesetzes festgelegt: „Zur Geburtshilfe (...) sind ausser den Ärzten nur Frauen befugt...“ Abgesehen von den Ärzten war es daher das Dritte Reich, das Schwangerschaft und Geburt zum ausschliesslichen „Frauenthema“ machte. In der heutigen Diskussion um Gleichstellung wäre das ein klarer Fall beruflicher Diskriminierung von Männern.

Die Bindung der Hebammen an das nationalsozialistische System erfolgte durch eine verbesserte soziale Absicherung. Wie bei Ärzten wurde für Hebammen eine Niederlassungserlaubnis eingeführt. Damit verbunden war die Einbeziehung in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung sowie die Gewährung eines Mindesteinkommens.

Wesentlich bedeutsamer war die Niederlassungserlaubnis in einer anderen Hinsicht. Damit schuf sich der NS-Staat ein effektives Steuerungsinstrument für seine Geburten- und Bevölkerungspolitik. Denn so konnte er ein flächendeckendes Netz von staatlich anerkannten Hebammen im ganzen Reich

aufbauen, das ein wichtiges Element der Durchsetzung des Zwangssterilisationsgesetzes darstellte. So wurde mit der Sterilisationsgesetz eine Meldepflicht für so genannte Erbkrankverdächtige eingeführt. Nach Artikel 2 der ersten Durchführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 bestand die Pflicht für alle Ärzte, Zahnärzte oder sonstige Personen, die sich mit der Behandlung und Beratung von Kranken befassten. Unter letzteren befanden sich unter anderem auch Hebammen. Die Betroffenen mussten die Anzeige gegenüber dem Amtsarzt des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes erstatten, welches die Anzeigen prüfte und über die Einleitung eines Sterilisationsverfahrens entschied.

Später wurde die Mitwirkungspflicht der Hebammen auch auf die „Euthanasie“ ausgeweitet. Gut acht Monate nach Verabschiedung des Hebammengesetzes, am 18. August 1939, wurde ein streng vertraulicher Erlass formuliert. Er bestimmte die Meldung behinderter Neugeborener an das zuständige Gesundheitsamt. Meldepflichtig waren neben den in der Geburtshilfe tätigen Ärzten alle Hebammen. Dieser Erlass war die Grundlage der so genannten „Kindereuthanasie“, der von 1939 bis 1945 mindestens 5.000 Kinder zum Opfer fielen.

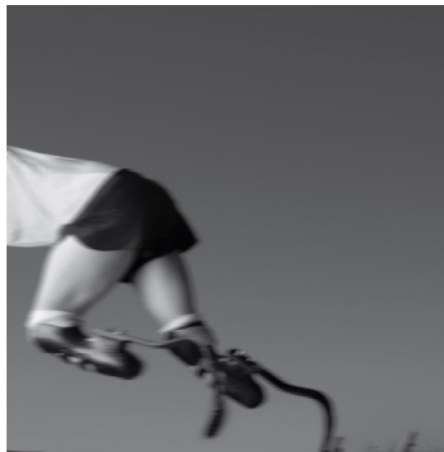
Die Umsetzung des Hebammengesetzes erinnert stark an moderne Verfahren der Qualitätssicherung. Sicher führte das Gesetz in manchen Bereichen zu Verbesserungen, in anderen ermöglichte es jedoch die effektivere Erfassung, Selektion und Vernichtung behinderter Kinder. Diese Zweischneidigkeit der „Modernisierung“ der Geburtshilfe sollte uns auch für heute positiv daher kommende Sozialreformen wachsam machen.

VOLKER VAN DER LOCHT, ESSEN

schlagen lassen. Dabei wird jedoch übersehen, dass die Grenze zwischen „Normalität“ und Behinderung auf diese Art keineswegs aufgehoben wird, sondern lediglich verschoben. So dürfen sich die fiten, leistungsfähigen Profis mit Behindertenausweis in Zukunft vielleicht auf die Konkurrenz mit Weltmeistern und Olympiasiegern freuen; für ihre schwerer, geistig oder mehrfach behinderten Kollegen bleibt dagegen wieder nur der Katzentisch.

Einen Vorgeschmack auf diese veränderte Grenzziehung, die mitten durch die Gruppe der Behinderten verläuft, gibt der Ausschluss der geistig Behinderten von den Paralympics seit 2004. Begründung war, dass die spanischen Basketballer vier Jahre zuvor ausschliesslich mit geistig behinderten Sportlern angetreten waren und auf diesem Weg eine unvorhergesehene Goldmedaille errungen hatten. Dieser Vorfall, tatsächlich ein weiterer Beleg für die Absurdität und Willkürlichkeit der Einteilung nach „Schadensklassen“, diente als Rechtfertigung für den Ausschluss einer ganzen gesellschaftlichen Gruppe von den Spielen. Dass dies ein willkommener Anlass war, um Menschen auszugrenzen, von denen man nicht wissen konnte, ob sie die richtige Nationalhymne singen oder sich an den Namen des Hauptsponsors erinnern würden, liegt auf der Hand. Die Spiele der Zukunft sollen sauber, vorzeigbar und berechenbar sein; Anforderungen, denen – wenn überhaupt – nur ein relativ kleiner Teil der behinderten Menschen genügen kann.

Aus einem politischen Blickwinkel lässt sich die unverhoffte Aufwertung der Paralympics als Bestandteil des neoliberalen Projekts begreifen, das sämtliche Lebensbereiche zu einem Markt erklärt, auf dem sich Geld verdienen lässt. Dass der Sport als solcher diese Erwartungen seit langem erfüllt, lässt sich etwa an den astronomischen Transfersummen für Profifussballer oder den Summen für TV-Vermarktungsrechte unschwer erkennen. Auf der Suche nach immer neuen Märkten geraten jetzt auch leistungsfähige behinderte Menschen, z.B. als Sportler, zunehmend ins Blickfeld, als bislang unge-



nutzte Ressource und als totes Humankapital, das es zu verwerten gilt. Um diese Verwertung zu erleichtern, muss das Milieu der geschützten Arbeitsverhältnisse und traditionellen Betreuungsformen, letztlich der sozialen Sicherungssysteme als Ganzes, angegriffen werden. Denn aus Sicht von potentiellen Investoren, etwa im Behindertensport, handelt es sich hier lediglich um subventionierte und unproduktive Nischen, die auf Dauer „trockengelegt“ und durch marktformige, sprich profitable, Organisationsformen ersetzt werden sollen. Dass diese Nischen ihren Bewohnern mitunter auch einen unverstellteren Blick von aussen auf die gesellschaftlichen Verhältnisse ermöglichen können, spricht aus neoliberaler Sicht nicht unbedingt für ihre Konservierung. Denn nur wer auf den Markt gezwungen wird, wird auch nach seinen Spielregeln funktionieren, solange er eben kann – sei es als Bettler, Pausenc clown oder eben als Sportler.

Wem vor einer solchen Zukunft graut, der sollte sich neben vielem anderen auch darüber Gedanken machen, wie denn ein (nicht nur Behinderten-)Sport aussehen könnte, der Spass macht, gesund ist und die genannten Auswüchse vermeidet. Dass solche Debatten auch im Behinderten-Milieu nur mit mässigem Elan geführt werden, ist nicht schön, aber auch nicht erstaunlich. Es zeigt nur einmal mehr, dass Menschen mit Behinderungen auf dem Weg zu einem neuen Bewusstsein, das Nationalismus, Militarismus und Profitdenken ein für alle Mal überwindet, sich mindestens soviel Zeit lassen wie der Rest der Menschheit. Hat jemand etwas anderes erwartet?

THOMAS SCHMIDT, MÜNCHEN

chen“ wurde in einigen US-Staaten im Jahr 2006 die Diskussion um ein generelles Abtreibungsverbot angeheizt und durchgesetzt. Und auch hier in Deutschland werden die Stimmen von absoluten Abtreibungsgegnern bei dem Thema „Spätabbrüche“ lauter.

Statt den § 218 zu ändern sollten zunächst einmal die Mutterschaftsrichtlinien durchgesetzt werden. In diesen ist geregelt, dass eine schwangere Frau vor jeder pränatalen Untersuchung über die Art der Untersuchung und entsprechender Konsequenzen aufgeklärt werden muss und ihre informierte Zustimmung erteilen muss. Das gilt auch für Blutuntersuchungen und Ultraschalluntersuchungen. Nur sieht die Praxis in der Gynäkologie anders aus.

„Babyfernsehen“ ist eben nicht nur nett und unkompliziert, sondern der Einstieg in die Maschinerie der Pränataldiagnostik, die damit enden kann, dass auch noch nach der 20. Schwangerschaftswoche eine Entscheidung getroffen werden muss, ob ein Kind zur Welt kommen soll oder nicht. Diese Grundentscheidung müsste jedoch vor Inanspruchnahme der diagnostischen Möglichkeiten getroffen werden.

Deshalb brauchen wir vor der Diskussion um „Spätabbrüche“ eine breite, gesellschaftlich aufgeklärte Debatte über den Sinn und die Folgen der Pränataldiagnostik.

**MARTINA PUSCHKE (KASSEL),
POLITISCHE INTERESSENVERTRETUNG BE-
HINDERTER FRAUEN IM WEIBERNETZ E.V.**

Impressum

NEWSLETTER BEHINDERTENPOLITIK NR. 34
(erscheint als Beiheftung von BIOSKOP Nr. 44)

REDAKTIONSTEAM:

Volker van der Locht, Tel. 02 01 / 4 30 92 55
E-Mail: volkervanderlocht@t-online.de

Jörg Fretter (V.i.S.d.P.), Friedensplatz 6,
35037 Marburg, Tel. 0 64 21 / 2 50 29
E-Mail: newsletter@joergfretter.de

BEITRÄGE IN DIESER AUSGABE:

Volker van der Locht, Martina Puschke,
Thomas Schmidt, Jörg Fretter

LAYOUT: Jörg Fretter

DRUCK: zeitdruck Thäns, 45276 Essen